

# GEMEINDE RÜTI ZH

leben & gestalten

## Politische Gemeinde Rüti Organisationsreglement Natur- und Umweltkommission

vom 28. Juni 2022



# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>4</b>
Art. 1	Geltungsbereich .....	4
Art. 2	Zweck.....	4
Art. 3	Rechtsgrundlagen .....	4
Art. 4	Übergeordnetes Recht.....	4
Art. 5	Entschädigung .....	4
<b>II.</b>	<b>Organisation .....</b>	<b>4</b>
Art. 6	Organisatorische Einbindung.....	4
Art. 7	Wahlverfahren.....	4
Art. 8	Zusammensetzung .....	5
Art. 9	Arbeitsgruppen, Experten .....	5
Art. 10	Geheimhaltungspflicht .....	5
Art. 11	Information an Dritte .....	5
<b>III.</b>	<b>Aufgaben und Kompetenzen.....</b>	<b>5</b>
Art. 12	Kompetenzen .....	5
Art. 13	Kompetenzdelegation .....	5
Art. 14	Aufgaben.....	6
<b>IV.</b>	<b>Geschäftsführung .....</b>	<b>7</b>
Art. 15	Grundsätze .....	7
Art. 16	Interessensbindung.....	7
Art. 17	Kollegialitätsprinzip .....	7
Art. 18	Ausstandspflicht.....	7
Art. 19	Geschäftskontrolle .....	7
Art. 20	Geschäftsbearbeitung.....	7
Art. 21	Mitberichtsverfahren .....	8
Art. 22	Sitzungsunterlagen und Aktenauflage.....	8
Art. 23	Sitzungstermine .....	8
Art. 24	Sitzungsleitung.....	8
Art. 25	Geschäftsbe.....	8
Art. 26	Abstimmung .....	8
Art. 27	Zirkulationsabschlüsse.....	9
Art. 28	Dringlichkeit .....	9
Art. 29	Protokoll .....	9
Art. 30	Protokollauszug .....	9
Art. 31	Unterschrift.....	10
<b>V.</b>	<b>Weitere Bestimmungen .....</b>	<b>10</b>
Art. 32	Rechtsmittel .....	10
Art. 33	Informationspflicht.....	10



<b>VI.</b>	<b>Schluss- und Übergangsbestimmungen.....</b>	<b>11</b>
Art. 34	Inkraftsetzung .....	11
Art. 35	Aufhebung bisherigen Rechts.....	11



Gestützt auf Art. 27 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 erlässt der Gemeinderat folgendes Organisationsreglement:

## I. Allgemeines

- Art. 1 Geltungsbereich Dieses Organisationsreglement regelt den Zweck, die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben, die Entscheidungs- und Finanzkompetenzen und die Geschäftsführung der Natur- und Umweltkommission sowie der betroffenen Verwaltungsbereiche.
- Art. 2 Zweck<sup>1</sup> Die Natur- und Umweltkommission ist als kommunales Fachgremium für den Umweltbereich zuständig.  
<sup>2</sup> Unter den Begriff Umweltbereich fallen der Natur- und Landschaftsschutz, der Umweltschutz, die Schädlingsbekämpfung bei Pflanzen, die Abfallentsorgung, Jagd und Fischerei, Land- und Forstwirtschaft, Wildtierschutz sowie Ökologie.
- Art. 3 Rechtsgrundlagen<sup>1</sup> Die Natur- und Umweltkommission ist gemäss Art. 46 der Gemeindeordnung eine ständige unterstellte Kommission, der Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.  
<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist für den Erlass dieses Organisationsreglements gestützt auf die Gemeindeordnung zuständig.
- Art. 4 Übergeordnetes Recht Für Belange, zu denen sich das Organisationsreglement nicht explizit äussert, gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes über das Gemeindewesen (Gemeindengesetz, GG), der Gemeindeordnung (GO) und des Organisationsreglements des Gemeinderats.
- Art. 5 Entschädigung<sup>1</sup> Für die Behördenmitglieder ist die Entschädigung in der kommunalen Entschädigungsverordnung und deren vollziehenden Bestimmungen abschliessend geregelt.  
<sup>2</sup> Für die Entschädigung der Mitarbeitenden der Verwaltung gelten die gesetzlichen Vorschriften und das kommunale Personalrecht.  
<sup>3</sup> Für die externen Fachpersonen in den Ausschüssen und Kommissionen legt der Gemeinderat die Entschädigung fest.  
<sup>4</sup> Über Spesenentschädigungen entscheidet das vorsitzende Mitglied des Gemeinderats im Einzelfall analog zur Entschädigungsverordnung.

## II. Organisation

- Art. 6 Organisatorische Einbindung<sup>1</sup> Die Natur- und Umweltkommission ist als unterstellte Kommission direkt dem Gemeinderat als Aufsichtsorgan unterstellt, welcher über Weisungs-, Aufsichts- und Selbsteintrittsrechte verfügt.  
<sup>2</sup> Die vom Gemeinderat zu wählenden Mitgliedern werden für eine vierjährige Amtsdauer gewählt.  
<sup>3</sup> Den Vorsitz übernimmt der zuständige Ressortverantwortliche bzw. die zuständige Ressortverantwortliche. Die Kommission konstituiert sich im Weiteren selbst.  
<sup>4</sup> Das Umweltamt führt das Sekretariat der Natur- und Umweltkommission. Dieses ist die Anlaufstelle bei Anfragen oder Anliegen jeglicher Art.
- Art. 7 Wahlverfahren<sup>1</sup> In der Natur- und Umweltkommission sind die wichtigsten Umsetzungspartner vertreten. Bei der Zusammensetzung der Mitglieder berücksichtigt der Gemeinderat eine repräsentative Zusammensetzung, eine hohe Fachlichkeit und Qualität im Aufgabenbereich und die politische Akzeptanz.

		<sup>2</sup> Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Organisationsreglement des Gemeinderats.
Art. 8	Zusammensetzung	<sup>1</sup> Die Natur- und Umweltkommission setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Personen zusammen: <ul style="list-style-type: none"><li>- Ressortverantwortliches Mitglied des Gemeinderats, Vorsitz</li><li>- Fünf weitere, durch den Gemeinderat gewählte Mitglieder.</li></ul> <sup>2</sup> Mit beratender Stimme nimmt an den Sitzungen der Natur- und Umweltkommission teil: <ul style="list-style-type: none"><li>- Leiter/in Abteilung Umwelt, Protokoll</li><li>- Leiter/in der Gemeindestelle für Landwirtschaft</li><li>- Externe/r Fachberater/in.</li></ul> <sup>3</sup> Die Sitzungen der Natur- und Umweltkommission sind nicht öffentlich. Dritte sind zur Anhörung von Geschäften zugelassen, haben aber vor der Beratung den Sitzungsraum zu verlassen.
Art. 9	Arbeitsgruppen, Experten	Bei Bedarf kann die Natur- und Umweltkommission Arbeitsgruppen bilden, weitere Mitarbeitende der Gemeinde oder externe Fachpersonen zur Unterstützung oder Beratung beiziehen.
Art. 10	Geheimhaltungspflicht	<sup>1</sup> Die Mitglieder der Natur- und Umweltkommission sind gemäss § 8 Gemeindegesetz verpflichtet, über die Geschäfte und deren Behandlung Verschwiegenheit zu bewahren, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. <sup>2</sup> Die Pflicht zur Verschwiegenheit dauert über die Beendigung der Kommissionstätigkeit hinaus. <sup>3</sup> Die Geheimhaltungspflicht gilt auch für alle von der Natur- und Umweltkommission beigezogenen externen Fachpersonen.
Art. 11	Information an Dritte	Die Herausgabe von allgemeinen Informationen richtet sich nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG). Das Kommunikationskonzept der Gemeinde regelt weitere Details.

### III. Aufgaben und Kompetenzen

Art. 12	Kompetenzen	<sup>1</sup> Die Natur- und Umweltkommission verfügt im übertragenen Aufgabenbereich über selbstständige Entscheidungsbefugnisse und nimmt bei Bedarf beratende Aufgaben wahr. <sup>2</sup> Die Kommission hat keine Finanzkompetenzen.
Art. 13	Kompetenzdelegation	<sup>1</sup> Gemäss Art. 21 der Gemeindeordnung kann der Gemeinderat bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern zur selbstständigen Erledigung übertragen. <sup>2</sup> Der zuständige Ressortverantwortliche bzw. die zuständige Ressortverantwortliche hat im Rahmen der verfügbaren Ressourcen folgende Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"><li>- Entscheid über Subventionsbeiträge für erneuerbare Energie an Private</li><li>- Entscheid über Pflegebeiträge an Private</li></ul> <sup>3</sup> Im Übrigen sind die Kompetenzen des zuständigen Ressortverantwortlichen bzw. der zuständigen Ressortverantwortlichen im Organisationsreglement des Gemeinderats abschliessend aufgeführt. <sup>4</sup> Der externe Fachberater bzw. die externe Fachberaterin hat im Rahmen der verfügbaren Ressourcen folgende Kompetenzen:

Art. 14 Aufgaben

- Erstellung, regelmässige Überprüfung und Anpassung der Bewirtschaftungsverträge von Naturschutzobjekten und Landwirtschaftsflächen zur Abgeltung ökologischer Leistungen.
  - Aufsicht über die Auszahlung der Vernetzungsbeiträge.
- <sup>5</sup> Geschäfte von untergeordneter Bedeutung sind durch das Umweltamt direkt zu erledigen. Über diese Geschäfte ist anlässlich der nächsten Sitzung zu informieren.
- <sup>1</sup> Die Natur- und Umweltkommission unterstützt den Gemeinderat in Fragen des Natur- und Umweltschutzes, insbesondere bei der Wahrnehmung seiner Aufsichtsfunktion.
- <sup>2</sup> Die Natur- und Umweltkommission nimmt folgende Aufgaben wahr:
- Natur und Landschaft:
- Erstellung der kommunalen Naturschutzplanung zuhanden des Gemeinderats
  - Initiierung, Planung, Beratung über den Vollzug von Massnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Vielfalt im Gemeindegebiet
  - Überwachung der kommunalen Naturschutzgebiete
  - Verantwortung für das Inventar über die kommunalen Naturschutzobjekte (Neuinventarisierung, Änderungen, Entlassung)
  - Regelung und Überwachung der Pflege und des Unterhaltes von Naturschutzobjekten
  - Erarbeitung und periodische Überprüfung von Bewirtschaftungsverträgen
  - Koordination und Aufsicht über den Vollzug der Massnahmen für die Bekämpfung von invasiven, gebietsfremden Pflanzen
  - Erarbeitung von Zielen und Massnahmen zur Förderung der Artenvielfalt
- Umwelt:
- Initiierung, Planung, Beratung über den Vollzug der Massnahmen zur Förderung des umweltgerechten Verhaltens und zum Schutz und Erhaltung der Umwelt
- Strategie, Planung, Controlling:
- Antragstellung an den Gemeinderat von strategischen, Natur- und Umwelt Entscheiden und Vorgaben
  - Vorprüfung der natur- und umweltspezifischen Aspekte von Vorlagen der Gemeindeversammlung und Urnenabstimmung nach Bedarf.
- Weitere:
- Planung und Unterstützung bei der Organisation und Durchführung von gemeindeeigenen Veranstaltungen zur Sensibilisierung der Bevölkerung, Schulen, Wirtschaft und Gemeindeverwaltung im Bereich Natur- und Umweltschutz
  - Beratung der Gemeinde, der Schule, der Betriebe und weiteren kommunalen Institutionen bei kommunalen Bauten und Tätigkeiten im Bereich Umweltschutz und naturnahe Gestaltung
  - Behandlung von allgemeinen Fragen im Bereich Natur- und Umweltschutz
  - Weitere Aufgaben im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.
- <sup>3</sup> Die Kommission verfügt im übertragenen Aufgabenbereich über die notwendigen Weisungsbefugnisse.

## IV. Geschäftsführung

- Art. 15 Grundsätze Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Organisationsreglements des Gemeinderats über die Geschäftsführung sind für die Natur- und Umweltkommission verbindlich, sofern nachstehend keine oder keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- Art. 16 Interessensbindung<sup>1</sup> Die Mitglieder der Natur- und Umweltkommission legen ihre Interessenbindungen schriftlich offen; es gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Organisationsreglements des Gemeinderats.  
<sup>2</sup> Die Interessenbindungen werden jährlich überprüft und jeweils auf der Website der Gemeinde aufgeschaltet. Massgebliche Veränderungen sind laufend zu melden und zu aktualisieren.
- Art. 17 Kollegialitätsprinzip Die Mitglieder der Natur- und Umweltkommission unterstehen dem Kollegialitätsprinzip. Sie sind an einen Mehrheitsbeschluss gebunden und vertreten die Entscheide des Kollegiums unabhängig von ihrer persönlichen Meinung nach innen und nach aussen.
- Art. 18 Ausstandspflicht<sup>1</sup> Ein Mitglied der Natur- und Umweltkommission tritt in den Ausstand, wenn es in der Sache persönlich befangen erscheint bzw. wenn die Vermutung der Befangenheit besteht, insbesondere wenn sie
  - In der Sache ein persönliches Interesse haben
  - mit einer Partei verwandt, verschwägert oder in sonstiger Art verbunden sind,
  - Vertreter bzw. Vertreterin einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren.<sup>2</sup> Der Ausstand gilt für die Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung des Geschäfts.  
<sup>3</sup> Wer in den Ausstand treten muss, ist verpflichtet, die Ausstandspflicht von sich aus zu Beginn der Geschäftsberatung bekanntzugeben und in den Ausstand zu treten.  
<sup>4</sup> Ist der Ausstand streitig, entscheiden darüber die stimmberechtigten Mitglieder der Natur- und Umweltkommission unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds. Der Stichentscheid liegt beim zuständigen Ressortvorsteher bzw. bei der zuständigen Ressortvorsteherin.
- Art. 19 Geschäftskontrolle<sup>1</sup> Das Sekretariat der Natur- und Umweltkommission ist für die Geschäftskontrolle verantwortlich.  
<sup>2</sup> Die Mitglieder der Natur- und Umweltkommission sind verpflichtet, direkt bei ihnen eingehende Geschäfte, für die die Natur- und Umweltkommission oder der bzw. die zuständige Ressortverantwortliche zuständig ist, unverzüglich an das Sekretariat weiterzuleiten.
- Art. 20 Geschäftsbearbeitung<sup>1</sup> Die Geschäfte sind bis spätestens 10 Arbeitstage vor dem Sitzungstag dem Sekretariat mit einem schriftlichen Antrag einzureichen. Bei ausserordentlichen Sitzungen ist die Terminierung der Situation anzupassen.  
<sup>2</sup> Die Bearbeitung der Geschäfte erfolgt durch das Sekretariat. Es erfasst gestützt auf die eingereichten Unterlagen in Absprache mit dem Ressortvorsteher bzw. der Ressortvorsteherin einen beschlussfähigen Antrag.  
<sup>3</sup> Das Sekretariat ist verpflichtet, seine abweichende Auffassung schriftlich zu formulieren, wenn im Antrag fachtechnische oder rechtliche Grundsätze verletzt werden.

		<p><sup>4</sup>Ein nicht in dieser Weise vorbereitetes Geschäft wird an der Sitzung nur mit der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder behandelt.</p>
Art. 21	Mitberichtsverfahren	<p>Sind mehrere Bereiche an einem Geschäft beteiligt, sind diese durch das Sekretariat zum Mitbericht einzuladen.</p>
Art. 22	Sitzungsunterlagen und Aktenauflage	<p><sup>1</sup>Das Sekretariat stellt die Einladung mit der Traktandenliste auf Anordnung des zuständigen Ressortvorstehers bzw. der zuständigen Ressortvorsteherin in der Regel 5 Arbeitstage vor dem Sitzungstag allen Mitgliedern der Natur- und Umweltkommission zu. Bei ausserordentlichen Sitzungen ist die Terminierung der Situation anzupassen.</p> <p><sup>2</sup>Für die traktandierten Geschäfte liegen schriftliche Anträge mit allen erforderlichen Unterlagen fristgerecht in der Aktenauflage vor.</p> <p><sup>3</sup>Die Mitglieder der Natur- und Umweltkommission erhalten mit der Sitzungseinladung sämtliche Geschäfte in elektronischer Form.</p> <p><sup>4</sup>Alle Mitglieder der Natur- und Umweltkommission sind verpflichtet, die Akten vor der Sitzung zu lesen und sich auf die traktandierten Geschäfte vorzubereiten. Rückfragen sind vor der Sitzung direkt an den zuständigen Ressortvorsteher bzw. die zuständige Ressortvorsteherin zu richten.</p>
Art. 23	Sitzungstermine	<p><sup>1</sup>Die Sitzungstermine werden jeweils für ein Jahr im Voraus auf Vorschlag des Sekretariats durch die Natur- und Umweltkommission festgelegt.</p> <p><sup>2</sup>Die Sitzungen der Natur- und Umweltkommission nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich statt.</p> <p><sup>3</sup>Bei Bedarf bzw. auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder werden weitere (ausserordentliche) Sitzungen einberufen.</p>
Art. 24	Sitzungsleitung	<p><sup>1</sup>Die Sitzungen der Natur- und Umweltkommission werden den zuständigen Ressortvorsteher bzw. die zuständige Ressortvorsteherin, bei dessen bzw. deren Verhinderung durch den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin geleitet.</p> <p><sup>2</sup>Die Sitzungsleitung sorgt dafür, dass die Geschäfte sachlich und speditiv abgewickelt werden. Die Sitzungen sollen in der Regel nicht länger als drei Stunden dauern.</p>
Art. 25	Geschäftsbehandlung	<p><sup>1</sup>Auf Geschäfte, welche nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, wird nur eingetreten, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Dringlichkeit zustimmen. Beschlüsse dürfen nur dann erfolgen, wenn einwandfreie Grundlagen vorhanden sind.</p> <p><sup>2</sup>Über Ordnungs- und Zusatzanträge muss zuerst abgestimmt werden.</p> <p><sup>3</sup>Wird auf Fragen der Sitzungsleitung kein Gegen-, Änderungs- oder Rückweisungsantrag gestellt, so stellt der zuständige Ressortvorsteher bzw. die zuständige Ressortvorsteherin die formelle Zustimmung ohne Abstimmung fest.</p>
Art. 26	Abstimmung	<p><sup>1</sup>Die Natur- und Umweltkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse an Sitzungen und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p><sup>2</sup>Mitglieder, die nicht an der Sitzung teilnehmen, sind nicht stimmberechtigt. Sie können schriftlich Anträge über einen Beratungsgegenstand stellen.</p> <p><sup>3</sup>Jedes stimmberechtigte Mitglied der Natur- und Umweltkommission ist zur Stimmabgabe verpflichtet, sofern es nicht in den Ausstand zu treten hat. Die Stimmabgabe erfolgt offen.</p> <p><sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den der zuständige Ressortvorsteher bzw. die zuständige Ressortvorsteherin</p>

- oder bei dessen bzw. deren Abwesenheit der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin gestimmt hat.
- Art. 27 Zirkulationsbeschlüsse
- <sup>1</sup> Die Natur- und Umweltkommission trifft ihre Entscheide nach gemeinsamer Beratung im Kollegium.
  - <sup>2</sup> In Ausnahmefällen können die Mitglieder der Natur- und Umweltkommission in der Zeit zwischen zwei Sitzungen auf dem Zirkularweg entscheiden, sofern nicht ein Mitglied der Natur- und Umweltkommission innert zwei Arbeitstagen seit Zugang des entsprechenden Antrags per E-Mail die Beratung an einer Sitzung verlangt.
  - <sup>3</sup> Zirkularbeschlüsse bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder und sind zu protokollieren. Das Sekretariat informiert über das Ergebnis.
  - <sup>4</sup> Die Zirkularbeschlüsse sind an der nächsten Sitzung der Natur- und Umweltkommission mit der Abnahme des ordentlichen Protokolls zur Kenntnis zu nehmen.
- Art. 28 Dringlichkeit
- <sup>1</sup> Können dringliche, ausserordentliche Angelegenheiten nicht rechtzeitig in der Kommission behandelt werden, entscheidet der zuständige Ressortvorsteher bzw. die zuständige Ressortvorsteherin an ihrer Stelle. Die Entscheide sind an der nächsten Sitzung der Natur- und Umweltkommission mit der Abnahme des letzten ordentlichen Protokolls zur Kenntnis zu nehmen.
  - <sup>2</sup> Der Gemeinderat ermächtigt den zuständigen Ressortvorsteher bzw. die zuständige Ressortvorsteherin, über Angelegenheiten von geringer Bedeutung, über Koordinierungen und Priorisierungen und über die Geschäftszuteilung bei unklarer Zuständigkeit mit mehreren Beteiligten selbst zu entscheiden.
  - <sup>3</sup> Die Entscheide sind an der nächsten Sitzung der Natur- und Umweltkommission mit der Abnahme des ordentlichen Protokolls zur Kenntnis zu nehmen.
- Art. 29 Protokoll
- <sup>1</sup> Über sämtliche Verhandlungen der Natur- und Umweltkommission wird ein erweitertes Beschlussprotokoll geführt. Das Protokoll der Natur- und Umweltkommission führt der Leiter bzw. die Leiterin Umweltamt.
  - <sup>2</sup> Die Geschäfte werden gemäss schriftlichem Antrag sowie – sofern es sich als zweckmässig erweist - mit den wesentlichen Erwägungen aus einer allfälligen Diskussion protokolliert. Auf Antrag wird das Stimmenverhältnis des obsiegenden Antrags erwähnt.
  - <sup>3</sup> Die Protokolle sind innert 2-Wochenfrist zu erstellen und durch den Protokollführer bzw. die Protokollführerin zu unterzeichnen.
  - <sup>4</sup> Die Protokolle sind an der nächsten oder ausnahmsweise an einer nachfolgenden Sitzung genehmigen zu lassen.
  - <sup>5</sup> Besprechungen zu Projekten und allgemeinen Anfragen werden mittels Aktennotiz im jeweiligen Geschäft vermerkt.
- Art. 30 Protokollauszug
- <sup>1</sup> Die Beschlüsse der Natur- und Umweltkommission werden den Empfängern bzw. Empfängerinnen in der Regel in Form von Protokollauszügen mitgeteilt.
  - <sup>2</sup> Die Protokollauszüge werden durch den Protokollführer bzw. die Protokollführerin unterzeichnet. Der Versand der Protokollauszüge obliegt dem Sekretariat.
  - <sup>3</sup> Alle Protokolle sind dem Gemeinderat in der Regel innerhalb eines Monats ab Sitzungsdatum zur Kenntnis zu geben.
  - <sup>4</sup> Die Beschlüsse bzw. Verfügungen sind bei Bedarf mit der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

- Art. 31 Unterschrift
- <sup>1</sup> Der zuständige Ressortvorsteher bzw. die zuständige Ressortvorsteherin unterzeichnet in zugeteilten Zuständigkeitsbereich alleine, sofern er bzw. sie durch Rechtssätze dazu legitimiert oder vom Gemeinderat beauftragt ist. In allen anderen Fällen unterzeichnet der zuständige Ressortvorsteher bzw. die zuständige Ressortvorsteherinnen zusammen mit dem Leiter bzw. der Leiterin Umweltamt.
  - <sup>2</sup> Nicht verpflichtende Korrespondenz wird vom Sekretariat unterzeichnet.
  - <sup>3</sup> In allen Fällen vorbehalten bleiben spezielle Ermächtigungen des Gemeinderats.

## V. Weitere Bestimmungen

- Art. 32 Rechtsmittel
- <sup>1</sup> Entscheide, welche der Gemeinderat zur selbstständigen Erledigung an die Natur- und Umweltkommission, an den zuständigen Ressortverantwortlichen bzw. die zuständige Ressortverantwortliche oder an Gemeindeangestellte delegiert hat, unterliegen der Neubeurteilung durch den Gemeinderat gemäss Gemeindegesetz, ausser es sind gemäss Spezialbestimmungen andere Rechtsmittelinstanzen zuständig.
  - <sup>2</sup> Die Einsprachen gegen Beschlüsse bzw. Überprüfungen von Anordnungen sind innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren ist. Die Beschlüsse bzw. Verfügungen sind mit der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
  - <sup>3</sup> Entscheide des Gemeinderats können in der Regel mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden. Im Übrigen sind die Einsprache- und Rekursbestimmungen der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Gemeindewesens zu beachten.
  - <sup>4</sup> Soll die Rekursfrist aufgrund von Dringlichkeit verkürzt werden, muss dies im Beschluss speziell begründet werden. Die verkürzte Frist gilt auch für allfällige Antworten der Schulpflege im Rechtsmittelverfahren.
  - <sup>5</sup> Der Entzug der aufschiebenden Wirkung des Rechtsmittels muss im Beschluss speziell begründet werden.
- Art. 33 Informationspflicht
- <sup>1</sup> Der zuständige Ressortvorsteher bzw. die zuständige Ressortvorsteherin der Natur- und Umweltkommission ist verpflichtet, die übrigen Mitglieder regelmässig an den Sitzungen über für die Kommission relevante Beschlüsse des Gemeinderats sowie zeitnah über die seit der letzten Sitzung erlassenen Verfügungen und die zuhanden des Gemeinderats verabschiedeten Anträge zu informieren.
  - <sup>2</sup> Im Weiteren richtet sich die interne Information nach den Bestimmungen des Organisationsreglements des Gemeinderats.

## **VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

- Art. 34 Inkraftsetzung <sup>1</sup> Der Gemeinderat hat das Organisationsreglement an seiner Sitzung vom 28. Juni 2022 genehmigt.
- <sup>2</sup> Es tritt per 1. Juli 2022 in Kraft.
- Art. 35 Aufhebung  
bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten dieses Organisationsreglements gelten das Organisationsreglement vom 2. Juli 2019 sowie weitere, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende und zu diesem Organisationsreglement in Widerspruch stehende Erlasse und Beschlüsse als aufgehoben.

Mit Beschluss vom 28. Juni 2022 vom Gemeinderat Rüti per 1. Juli 2022 genehmigt.